Bezirksregierung Düsseldorf

Dezernate 45 und 48 Am Bonneshof 35 40474 Düsseldorf

Informationen zur Externenprüfung in Bildungsgängen der Fachschulen - Fachbereich Wirtschaft -

Diese Handreichung informiert Sie über das Verfahren der Externenprüfung. In ihr sind alle relevanten Informationen darüber enthalten, welche Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt sein müssen, welche inhaltlichen Anforderungen gestellt werden und wie sich der zeitliche und organisatorische Ablauf der Externenprüfung gestaltet.

Wichtiger Hinweis:

Mit der 24. VO zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung ist die Erhebung einer Prüfungsgebühr vorgesehen.
Die Tarifstelle 21.1.9 der u.a. Verwaltungsgebührenordnung sieht für die Zulassung und Durchführung einer Externenprüfung gemäß der Allgemeinen Externenprüfungsordnung für Bildungsgänge des Berufskollegs eine Gebühr in Höhe von 300 € bis 660 € vor. Der Gebührenbescheid wird mit dem Bescheid über die Zulassung zur Externenprüfung bekanntgegeben. Die Gebühr wird mit der Zulassung zur Prüfung fällig.

1. Was ist eine Externenprüfung?

Eine Externenprüfung ermöglicht den Erwerb eines schulischen Abschlusses, ohne den Bildungsgang tatsächlich an einer Schule besucht zu haben. Die formalen Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Externenprüfung und die Anforderungen in der Prüfung selbst entsprechen denen der regulären Bildungsgänge.

2. Zeitlicher Ablauf der Externenprüfung

Antragstellung:	Einreichung der vollständigen Unterlagen bis zum 1. Februar jeden Jahres bei der Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 48.
Prüfungstermine:	Die Prüfungen finden in der Regel mit den übrigen Abschlussprüfungen der Berufskollegs statt (Mai/Juni bzw. Dezember).

3. Zulassungsvoraussetzungen

Wenn Sie die folgenden Fragen alle mit „Ja“ beantworten können, erfüllen Sie die Voraussetzungen, um zur Externenprüfung zugelassen zu werden.

Sie dürfen in den letzten zwei Jahren **keine** Fachschule besucht haben. Trifft das für Sie zu? ja ☐

Verfügen Sie über den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife)? ja ☐

Verfügen Sie über **eine** der unter a) und b) aufgeführten beruflichen Qualifikationen? ja ☐

a) Berufsabschluss in einem einschlägigen Ausbildungsberuf **und** Berufsschulabschluss, soweit während der Berufsausbildung die Pflicht zum Berufsschulbesuch bestand **und** eine Berufstätigkeit im Ausbildungsberuf von mindestens einem Jahr (Vollzeit)

- oder -

b) Einschlägige hauptberufliche Tätigkeit von mindestens fünf Jahren. Der Besuch einer einschlägigen Berufsfachschule kann hierauf angerechnet werden. Erforderlich sind berufliche Vollzeittätigkeiten. Bei Teilzeitbeschäftigungen verlängert sich die Dauer entsprechend. Die beruflichen Tätigkeiten müssen in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der Meldung zur Externenprüfung stehen.

Haben Sie sich auf die Externenprüfung angemessen vorbereitet? ja ☐

Verfügen Sie über alle erforderlichen Unterlagen? (siehe 4.) ja ☐

Hinweis: Die Externenprüfung darf nicht eher abgelegt werden, als es in der regulären Ausbildung möglich wäre. Deshalb ist die Zulassung zur Externenprüfung **frühestens zwei Jahre nach dem Erwerb der beruflichen Qualifikation** möglich.

4. Erforderliche Unterlagen

Folgende Unterlagen müssen Sie mit dem Zulassungsantrag bei der Bezirksregierung Dezernat 48 einreichen:

- Lebenslauf
- Amtlich beglaubigte Kopien der Schulabschlüsse
- Kopien der beruflichen Tätigkeitsnachweise
- Erklärung darüber, dass bisher eine entsprechende Prüfung weder beantragt noch angetreten wurde
- Erklärung darüber, dass in den letzten zwei Jahren keine Fachschule besucht wurde
- Erklärung darüber, ob zusätzlich die Fachhochschulreife angestrebt wird
- Nachweise / Angaben der Vorbereitung auf die Externenprüfung

Wichtiger Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass die Frist nur gewahrt ist, wenn die einzureichenden Unterlagen vollständig vorliegen. Die Frist ist **nicht** gewahrt, wenn Sie die erforderlichen Unterlagen **per E-Mail** oder **Fernkopie** zusenden. Hierdurch werden amtlich beglaubigte Kopien zu einfachen Kopien, welche aus Rechtssicherheitsgründen einer Zulassungsentscheidung nicht zugrunde gelegt werden können.

Die Überprüfung Ihrer Unterlagen erfolgt erst zeitgleich mit der Zulassungsentscheidung, d.h. frühestens Anfang Januar eines jeden Jahres. Die Bezirksregierung wird nur vorab mit Ihnen Kontakt aufnehmen, wenn dies im Einzelfall erforderlich ist.
Es wird darum gebeten, **von Nachfragen zum Bearbeitungsstand abzusehen.**

5. Inhalt der Externenprüfung

Mit dem Fachschulexamen als Externenprüfung soll die Gesamtqualifikation festgestellt werden. Das Fachschulexamen besteht aus drei Prüfungsteilen, in denen die Inhalte aller Fächer berücksichtigt werden müssen. Jeder Prüfungsteil setzt sich aus einer schriftlichen Arbeit und einer mündlichen Prüfung zusammen. Die Dauer des schriftlichen Teils beträgt für jede Prüfungsarbeit mindestens 120, höchstens 270 Minuten. Die Gesamtdauer der drei schriftlichen Prüfungsarbeiten darf 540 Minuten nicht unterschreiten und soll 600 Minuten nicht übersteigen. Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt in der Regel jeweils 20 Minuten. Es ist eine Vorbereitungszeit unter Aufsicht zu gewähren.

Die Externenprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in allen Prüfungsteilen mindestens ausreichend sind.

6. FHR-Prüfung:

Wer das Fachschulexamen bestanden hat und die Zulassung zur Fachhochschulreifeprüfung beantragt hat, wird zur Fachhochschulreifeprüfung zugelassen (vgl. §18 Abs. 5).
Die Fachhochschulreifeprüfung besteht aus **je** einer schriftlichen Arbeit in den Bereichen

Deutsch/Kommunikation	180 Minuten
Fremdsprache	180 Minuten
Mathematik/Naturwissenschaften/Technik	180 Minuten

Die Fachhochschulreifeprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in den drei schriftlichen Arbeiten mindestens ausreichend sind.

7. Berufsbezeichnung

Die erfolgreich abgelegte Externenprüfung berechtigt zur Berufsbezeichnung "Staatlich geprüfte Betriebswirtin / Staatlich geprüfter Betriebswirt" mit Angabe der Fachrichtung und ggf. des Schwerpunktes.

8. Weitere Informationen und Beratungen

Alle Berufskollegs, die Bildungsgänge der Fachschulen des Fachbereichs Wirtschaft führen, stehen für weiter gehende Informationen und Beratung zur Verfügung.

Stand: 19.01.2017

Rechtsgrundlage: Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) in der aktuellen Fassung
Allgemeine Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK, Anlage E, in der aktuellen Fassung
Allgemeine Externen-Prüfungsordnung für Bildungsgänge des Berufskollegs (PO-Externe-BK) in der aktuellen Fassung